

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 49

Nr. 10

Bielefeld, den 1. September 2020

Inhalt

Seite

Grundordnung der Universität Bielefeld vom 1. September 2020

141

Herausgegeben vom
Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 1001 | 33501 Bielefeld
Telefon 0521 106-00

Grundordnung der Universität Bielefeld vom 1. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Art. I: Grundordnung der Universität Bielefeld

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Siegel
- § 2 Weitere Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung
- § 3 Gliederung
- § 4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 5 Mitglieder, Gruppen, Mitgliederinitiative
- § 6 Angehörige
- § 7 Einberufung und Geschäftsordnung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Abstimmung

3. Abschnitt: Zentrale Organisation

- § 10 Rektorat
- § 11 Wahl der Rektoratsmitglieder
- § 12 Senat
- § 13 Hochschulrat
- § 14 Hochschulwahlversammlung
- § 15 Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat
- § 16 Fakultätenrat
- § 17 Universitätskommissionen
- § 18 Qualitätsverbesserungskommission
- § 19 Bibliothekskommission
- § 20 Berufungsangelegenheiten
- § 21 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 22 Beauftragte für studentische Hilfskräfte
- § 23 Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 24 Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen

4. Abschnitt: Dezentrale Organisation

- § 25 Dekan*in/Dekanat
- § 26 Fakultätsverwaltung
- § 27 Fakultätskonferenz
- § 28 Abteilungsausschüsse
- § 29 Ständige Fakultätskommissionen, Studienbeirat, Prüfungsausschüsse
- § 30 Gleichstellungskommission der Fakultät, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- § 31 Habilitation

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Verkündungsblatt
- § 33 Jahresabschluss
- § 34 Inkrafttreten

Art. II: Rügausschluss

Art. I: Grundordnung der Universität Bielefeld

Präambel

Die Universität Bielefeld gründet in der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums. Alle Mitglieder der Universität sind entsprechend ihrer Qualifikation, Fähigkeit, Verantwortung und ihren Interessen berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben mitzuwirken.

Die Universität Bielefeld ist dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen Welt verpflichtet. Sie sieht sich in einer öffentlichen Verantwortung. Sie erbringt Leistungen in Forschung, Bildung und für die Kultur und fördert den Transfer von Wissenschaft und Technologie, insbesondere in die Region. Ihr Wissenschaftsauftrag umfasst Reflexion und Kritik der gesellschaftlichen Entwicklung. Zu ihrem Bildungsauftrag zählen Innovationsfähigkeit und Innovationskraft der Gesellschaft. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit sind Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität Bielefeld ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet. Die Universität fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

Die Universität Bielefeld verfolgt das Ziel, die Vielfalt der Menschen, die hier arbeiten, studieren, lehren und forschen, zu würdigen und möchte hierfür ein Umfeld schaffen, das frei von diskriminierenden Strukturen und Handlungen ist und in dem alle Mitglieder und Angehörige der Universität in Studium, Wissenschaft und Verwaltung Respekt und Anerkennung erfahren, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Erkrankung, Alter und sexueller Orientierung.

Die Universität Bielefeld wirkt auf eine demokratische Geschlechterkultur hin und unterstützt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Studium, Wissenschaft und Forschung, bei der Selbstverwaltung und in allen Beschäftigungsbereichen. Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages fördert sie die Geschlechterkompetenz bei der Entwicklung von Konzepten und Verfahren auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an den Entscheidungsprozessen Beteiligten.

Die Universität Bielefeld sieht es als ihre Aufgabe an, die schwerbehinderten Menschen in ihrer beruflichen Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen.

Die Universität Bielefeld bekennt sich zu dem Leitbild der Interdisziplinarität. Sie verwirklicht dieses Leitbild durch fachübergreifende Kooperation und Organisationen wie Forschungseinrichtungen, Studienangebote, Veranstaltungen, Transferaktivitäten und die besonderen Leistungen des Zentrums für interdisziplinäre Forschung.

Die Universität Bielefeld legt Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Ziele und die Qualität ihrer Leistungen ab und berücksichtigt die Ergebnisse bei ihrer Entwicklungsplanung. Sie strebt nach Effizienz und breiter Legitimation ihres Handelns durch Flexibilität, Fairness und Transparenz bei der Ausgestaltung von Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozessen. Die Universität unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen und Kooperation ihrer Mitglieder und schützt deren Belange durch geeignete Partizipation mit dem Ziel eines sachgerechten Interessensausgleichs.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Siegel

(1) Die Universität führt den Namen „Universität Bielefeld“; ihre englischsprachige Bezeichnung lautet „Bielefeld University“. Die Fachbereiche der Universität tragen die Bezeichnung „Fakultäten“; entsprechend heißen die Fachbereichsräte „Fakultätskonferenzen“.

(2) Die Universität sowie die Fakultäten führen eigene Siegel.

§ 2 Weitere Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung

(1) Über § 3 HG hinaus dient die Universität Bielefeld dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an der Weiterbildung. Sie fördert auch die Weiterbildung ihres Personals und bietet flächenübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen im Bereich der Hochschuldidaktik und des Hochschulmanagements an.

(2) Die Universität Bielefeld arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(3) In ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich wirken die Mitglieder und Angehörigen, die Gruppen, Fakultäten und Einrichtungen, Organe und Gremien der Universität an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen dabei zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.

§ 3 Gliederung

(1) Die Universität Bielefeld gliedert sich in Fakultäten. Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Rektorat wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

(2) Zentrale Einrichtungen können als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten errichtet werden.

§ 4

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

(1) Die Organe der Universität, ihre Fakultäten und Einrichtungen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Stellen betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.

(2) Empfehlungen und Stellungnahmen sollen so rechtzeitig abgegeben werden, dass sie von anderen Organen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden können.

(3) Will das Rektorat in einer Angelegenheit, die für eine Fakultät oder eine zentrale Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung ist, eine Entscheidung treffen, so hört es die Fakultät oder die zentrale Einrichtung hierzu an. Solche Angelegenheiten sind insbesondere ihre Änderung oder Aufhebung und die Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs.

(4) Auf Antrag einer Fakultät oder einer zentralen Einrichtung berät die zuständige Universitätskommission über sie betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, in denen eine Entscheidung des Rektorats zu treffen ist, und die zwischen dem Rektorat und der Fakultät oder der zentralen Einrichtung strittig sind. Dies gilt insbesondere für ihre Änderung oder Aufhebung und für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 5

Mitglieder, Gruppen, Mitgliederinitiative

(1) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung können sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecher*innen wählen. Die Verfasstheit und die Organisation der Studierendenschaft bestimmt sich nach §§ 53 ff. HG.

(2) Eine Mitgliedschaft von Angehörigen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nach § 9 Abs. 5 HG setzt voraus, dass die Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Forschungseinrichtung durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt ist. Beurlaubte Mitglieder der Universität können gemäß § 9 Abs. 5 HG an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. In beiden Fällen entscheidet das Rektorat auf Antrag der betreffenden Person und nach Stellungnahme der jeweiligen Fakultät oder Einrichtung.

(3) Gemäß § 11a HG können die Mitglieder der Universität eine Mitgliederinitiative der Universität und die Mitglieder einer Fakultät eine Mitgliederinitiative der Fakultät beantragen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Angehörige

(1) Gemäß § 9 Abs. 4 HG können ehemalige Studierende, die mindestens vier Semester als ordentliche Studierende Mitglied der Universität waren oder ihren Abschluss an der Universität erworben haben, oder ehemalige Beschäftigte, die mindestens zwei Jahre als Beschäftigte Mitglied der Universität waren, auf Antrag Angehörige der Universität werden; sie sind auf Antrag aus dem Angehörigenverhältnis zu entlassen.

(2) Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, können vom Senat auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät zu Ehrenbürger*innen bzw. zu Ehrensensoren*innen gewählt werden. Mit der Ernennung ist kein Stimmrecht in den Organen der Universität verbunden.

§ 7

Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Gremien sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Fakultätsordnungen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle stimmberechtigten Vertreter*innen einer Mitgliedergruppe dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes (TOP) verlangen.

(2) Jedes Gremium der Universität kann sich eine Geschäftsordnung geben; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Hochschulrat und das Rektorat. Ist keine Geschäftsordnung in Kraft, so gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(3) Die Geschäftsordnungen des Senats, der Universitätskommissionen, des Rektorats, der Fakultätskonferenzen sowie der Gremien der Einrichtungen haben vorzusehen, dass in allen nach dem LPVG mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten vor der Beschlussfassung den jeweiligen Personalräten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen nach §§ 27 Abs. 1 Satz 9, 27 Abs. 4 Satz 1 HG ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; dies gilt auch für Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen mit Ausnahme von Berufungskommissionen sowie für integrierte Wahlen. Die*der Vorsitzende des Gremiums stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

(3) Auf Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 1 Satz 2 findet Absatz 2 keine Anwendung.

§ 9 Abstimmung

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Wahlen in den Gremien sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, soweit im Hochschulgesetz oder in dieser Grundordnung nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden dabei berücksichtigt. Die Mitglieder eines Gremiums wählen ihre Vertreter*innen nach Gruppen getrennt, sofern nichts anderes geregelt ist. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahl- oder Geschäftsordnungen.

3. Abschnitt: Zentrale Organisation

§ 10 Rektorat

(1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat können mit der Maßgabe, dass bei einer ersten Ernennung keine Zusagen nach § 20 Abs. 4 HG erteilt werden, weitere hauptberufliche Prorektor*innen angehören. Die Einrichtung dieser hauptberuflichen Stellen bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Ein*e nichthauptberufliche*r Prorektor*in kann aus dem Kreis der Juniorprofessor*innen oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.

(4) Das Rektorat kann auf Vorschlag der*des Rektorin*Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(5) Die erste Amtszeit der*des Kanzlerin*Kanzlers beträgt acht Jahre und jede weitere Amtszeit sechs Jahre.

(6) Die Amtszeit einer*eines Prorektorin*Prorektors aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektor*innen endet spätestens mit der Amtszeit der*des Rektorin*Rektors.

(7) Der*die Rektor*in kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.

§ 11 Wahl der Rektoratsmitglieder

(1) Zur Wahl der Mitglieder des Rektorats richten Senat und Hochschulrat in der Regel spätestens zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit eine paritätisch besetzte Findungskommission ein.

(2) Die Findungskommission wird gemeinsam von den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte je eine*n Vorsitzende*n aus der Mitte der Mitglieder des Senats und aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 12 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 12 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - b) 4 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c) 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 - d) 4 Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (2) Als weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HG NRW gehören dem Senat an:
 - a) der*die BiSEd-Direktor*in sowie
 - b) der*die Sprecher*in der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte.
- (3) In Angelegenheiten, in denen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach dem Hochschulgesetz über die Mehrheit der Stimmen verfügen, werden ihre Stimmen mit dem Faktor 1,01 gewichtet. Dies gilt auch
 - a) bei der Mitwirkung der Mitglieder des Senats in der Hochschulwahlversammlung,
 - b) bei Beschlüssen über die Berufsordnungen, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Rahmenpromotionsordnung,
 - c) bei der Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
 - d) bei Empfehlungen und Stellungnahmen nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HG mit Ausnahme des Wirtschaftsplanes und der Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
 - e) bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG NRW.
- (4) Vor der Beschlussfassung über einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt kann von einer im Senat vertretenen Mitgliedergruppe ein Veto eingelegt werden. Hierfür ist in dieser Mitgliedergruppe die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Veto hat aufschiebende Wirkung. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächstfolgenden Sitzung vorrangig behandelt. Aufgrund eines Vetos kann ein Tagesordnungspunkt nur einmal aufgeschoben werden.
- (5) Senatsbeschlüsse über die Einsetzung und Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen sowie über das entsprechende Wahlverfahren benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für vom Senat durchzuführende integrierte Wahlen.
- (6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.
- (7) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n und aus der Mitte der stimmberechtigten Vertreter*innen einer anderen Mitgliedergruppe eine*n Stellvertreter*in mit der Mehrheit der Stimmen des Senats. Die Wahl des Vorsitzes bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen.

§ 13 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder Externe nach § 21 Abs. 8 HG sind.
- (2) Für das Auswahlgremium nach § 21 Abs. 4 HG wählt der Senat als stimmberechtigte Mitglieder des Auswahlgremiums ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen auf Vorschlag dieser Gruppe und ein weiteres Mitglied aus einer der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe sowie weitere Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, die das Auswahlgremium zur beratenden Teilnahme hinzuziehen kann.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Auswahlgremiums nach § 21 Abs. 4 Satz 1 HG sowie der weiteren Personen nach Absatz 2 ist der Senat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Wahl nach Satz 1 wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.
- (4) Die Wahl nach § 21 Abs. 6 Satz 1 HG erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 14 Hochschulwahlversammlung

- (1) In der Hochschulwahlversammlung werden die Stimmen der Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, mit dem Stimmengewicht gewichtet, wie es für Abstimmungen im Senat zu Grunde gelegt wird, und die Stimmen der Mitglieder, die zugleich externe Mitglieder des Hochschulrates sind, mit dem Faktor, der erforderlich ist, damit das Stimmengewicht der externen Mitglieder des Hochschulrates in Summe dem aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats entspricht.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte je eine*n Vorsitzende*n aus der Mitte der Mitglieder des Senats und aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrates.

(3) Über die Einberufung einer Hochschulwahlversammlung zum Zwecke der Abwahl eines Rektoratsmitglieds beschließen der Senat und der Hochschulrat einvernehmlich jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Der Antrag nur eines der beiden Gremien bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder dieses Gremiums. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder, die auch in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigt sind.

§ 15

Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelungen in §§ 21 Abs. 5a und 22b HG soll einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat stattfinden, die gemeinsam von den Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat einberufen und geleitet wird.

§ 16

Fakultätenrat

Die Universität Bielefeld richtet gemäß § 23 HG einen Fakultätenrat ein. Der Fakultätenrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung. Das Rektorat lädt den Fakultätenrat regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen ein.

§ 17

Universitätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung von Senat und Rektorat werden vom Senat vier Universitätskommissionen gebildet, die insbesondere für Aufgaben

- der Finanz- und Personalangelegenheiten,
- der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- der Lehre, der Studienangelegenheiten und der Weiterbildung sowie
- der Universitätsentwicklung (Struktur, Informationstechnologie, Planung und Bauangelegenheiten, Internationales)

zuständig sein sollen.

(2) Für folgende Aufgabenbereiche sollen Universitätskommissionen eingerichtet werden, in denen die Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 wie folgt vertreten sind:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a) Finanzen | 4 : 4 : 4 : 4 |
| b) Forschung | 4 : 4 : 4 : 4 |
| c) Studium und Lehre | 4 : 4 : 4 : 4 |
| d) Universitätsentwicklung | 4 : 4 : 4 : 4 |

Den Vorsitz ohne Stimmrecht übt auf Vorschlag des Rektorats ein Mitglied des Rektorats aus.

(3) Die Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder nach Absatz 2 werden von den jeweiligen Gruppenvertreter*innen im Senat erstellt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Für die Amtszeit gilt § 12 Abs. 6 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- a) 1 Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- b) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- d) 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 wird ein*e Stellvertreter*in gewählt. Die Mitglieder und die Stellvertreter*innen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.

(5) Sofern in den Fakultäten oder in der Bielefeld School of Education (BiSEd) Kommissionen gebildet werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern die Fakultätsordnung oder die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 19 Bibliothekskommission

Zur Beratung des Rektorats und der*des Leiterin*Leiters der Universitätsbibliothek bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Ihr gehören an:

- a) der*die vom Rektorat bestimmte Prorektor*in als Vorsitzende*r ohne Stimmrecht,
- b) der*die Leiter*in der Universitätsbibliothek ohne Stimmrecht,
- c) je ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den Fakultätengruppen der Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften sowie der Medizin mit Stimmrecht, von denen mindestens eine*r Professor*in sein muss,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen mit Stimmrecht und
- e) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit Stimmrecht.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 bis 5 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr gewählt.

§ 20 Berufungsangelegenheiten

Zur Mitwirkung in Berufungsverfahren setzt der Senat nach Maßgabe der Berufsungsordnung Kommissionen ein. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fakultät, die den Berufungsvorschlag vorgelegt hat, und einer nach Satz 1 gebildeten Kommission, die diesen Berufungsvorschlag überprüft hat, nicht einvernehmlich beigelegt werden, bedarf der Berufungsvorschlag der Zustimmung des Senats; das Nähere regelt die Berufsungsordnung. Im Übrigen berichtet das Rektorat dem Senat regelmäßig über die Berufsungsangelegenheiten der Universität.

§ 21 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Universität Bielefeld setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter und einen diskriminierungsfreien Umgang mit ihnen ein.

(2) Der Senat setzt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Mitgliedergruppen angehören, ein. Sie nehmen die Belange der weiblichen Mitglieder der Universität wahr, werden von diesen vorgeschlagen, vom Senat gewählt und von dem*der Rektor*in bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei der ersten Wahl sechs Jahre, bei Wiederwahl vier Jahre. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre und die der studentischen Stellvertreterin zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben und Rechte gemäß § 24 HG und dem Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität sowie dem Landesgleichstellungsgesetz für die Mitglieder aller Mitgliedergruppen wahr; sie wird dabei von ihren Stellvertreterinnen unterstützt.

(3) Der Senat bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) der Universität. Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigte Vorsitzende der Gleichstellungskommission; außer der Vorsitzenden gehören ihr jeweils drei Mitglieder aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Gleichstellungskommission kann sich mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Universität befassen und zu ihnen Empfehlungen abgeben. Dazu gehören insbesondere:

- die Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages,
- die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen an der Universität,
- die Überprüfung der Einhaltung und der Fortschreibung des Rahmenplanes der Universität, der Gleichstellungspläne der Fakultäten und Einrichtungen und des Gleichstellungsplanes für die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
- die Mitwirkung an der internen Mittelvergabe.

§ 22 Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte

(1) Die Universität setzt gemäß § 46a HG

- a) in jeder Fakultät eine beauftragte Person ein, die für die Belange der studentischen Hilfskräfte der jeweiligen Fakultät zuständig ist, sowie
- b) eine weitere Person, die für die Belange der studentischen Hilfskräfte zuständig ist, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind.

Die Personen nach Satz 1 bilden den SHK-Rat.

(2) Die Studierenden der Universität wählen im Wege der Urwahl den SHK-Rat nach Absatz 1. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) sind alle Studierenden, die in der jeweiligen Fakultät wahlberechtigt sind, und für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) alle wahlberechtigten Studierenden der Universität wahlberechtigt. Für jedes Mitglied wird eine

persönliche Stellvertretung gewählt. Die Wahl wird gemeinsam mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen durchgeführt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Den beauftragten Personen steht das Beanstandungsrecht nach § 46a HG für ihren jeweiligen Bereich zu. Das Beanstandungsrecht soll nur im Benehmen mit der Mehrheit der Mitglieder des SHK-Rates ausgeübt werden.

(4) Den beauftragten Personen soll in der Regel eine Freistellung im Umfang von fünf Stunden pro Woche auf Antrag gewährt werden.

(5) Die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte gemäß der Absätze 1 und 2 wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in.

§ 23

Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Der Senat setzt eine*n Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62b HG ein. Wählbar sind alle Mitglieder der Universität. Sie*er wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Studierendenschaft der Universität unter angemessener Beteiligung der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Einvernehmen mit dem Rektorat vorgeschlagen, vom Senat gewählt und von dem*der Rektor*in bestellt. Die Amtszeit beträgt bei einem Mitglied der Gruppe der Studierenden zwei Jahre und bei einem Mitglied aus einer anderen Mitgliedergruppe vier Jahre.

(2) Jede Fakultät soll eine*n Beauftragte*n der Fakultät für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzen, die die*den Beauftragte*n nach Absatz 1 unterstützt.

(3) Das Beanstandungsrecht nach § 62b HG steht nur der*dem Beauftragten nach Absatz 1 zu.

(4) Auf Antrag der*des Beauftragten nach Absatz 1 stellt die Universität sie*ihn in angemessenem Umfang von ihren*seinen Dienstaufgaben frei und gewährleistet eine angemessene aufgabenbezogene Grundausstattung.

§ 24

Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen

Das Rektorat beschließt im Benehmen mit dem Senat Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht und kann Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Hierfür soll dem Senat Gelegenheit zur Beratung in mindestens zwei Sitzungen gegeben werden. Weicht das Rektorat von einer Empfehlung, einer Stellungnahme oder einem Vorschlag des Senats ab, ist dies gegenüber dem Senat zu begründen. Über die Umsetzung der Grundsätze guter Beschäftigungsbedingungen berichtet das Rektorat einmal im Jahr im Senat.

4. Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 25

Dekan*in/Dekanat

(1) Die Fakultäten werden von einem*einer Dekan*in geleitet. Die Fakultätsordnung kann die Leitung durch ein Dekanat vorschreiben. Diese Entscheidung kann nur zum Ablauf der Amtszeit einer*eines Dekanin*Dekans oder eines Dekanats geändert werden.

(2) Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(3) Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. Die Fakultätsordnungen können bis zu zwei weitere Prodekan*innen vorsehen. Ein*e Prodekan*in kann aus einer anderen Mitgliedergruppe als der der Hochschullehrer*innen gewählt werden; darüber hinaus besteht das Dekanat, unabhängig von der Anzahl der Prodekan*innen, aus je einem Mitglied der weiteren Mitgliedergruppen mit beratender Stimme.

(4) Ein*e Prodekan*in im Dekanat ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekan*in).

§ 26

Fakultätsverwaltung

(1) Der Fakultätsleitung ist ein*e Leiter*in der Fakultätsverwaltung zugeordnet. Diese*r ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätsleitung, der Fakultätskonferenz sowie der Kommissionen teilzunehmen.

(2) Nach Maßgabe der Fakultätsordnungen gilt Absatz 1 entsprechend für weitere funktionstragende Personen.

§ 27 Fakultätskonferenz

(1) Der Fakultätskonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 8 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- c) 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Die Fakultätsordnungen können außer für die in § 11 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Angelegenheiten vorsehen, dass die Stimmen der Vertreter*innen der Gruppen so gewichtet werden, dass entweder die Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 über die Hälfte und die Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 über die andere Hälfte der Stimmen verfügen oder dass jede der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 über die gleiche Stimmenzahl verfügt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre. Das Nähere zur Nachwahl nach § 13 Abs. 5 S. 3 HG NRW regelt die Wahlordnung der Universität Bielefeld.

(3) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt der*die Dekan*in.

(4) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass zur Wahrnehmung der Interessen der Doktorand*innen eine Person an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilnimmt. Dies gilt auch für weitere Gremien der Fakultät, in denen die Interessen der Doktorand*innen in besonderer Weise tangiert sind, insbesondere den Promotionsausschuss. Die Person wird von allen der Fakultät zugeordneten Doktorand*innen unabhängig von ihrer Mitgliedergruppe in einer Vollversammlung oder auf andere geeignete Weise gewählt; das Nähere bestimmt der*die Dekan*in oder das Dekanat.

§ 28 Abteilungsausschüsse

Sofern Fakultäten Abteilungen eingerichtet haben, gelten für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Abteilungsausschüsse die gleichen Regelungen wie für die Sitzungen der Fakultätskonferenzen.

§ 29 Ständige Fakultätskommissionen, Studienbeirat, Prüfungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der*des Dekanin*Dekans oder des Dekanats und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz ständige Fakultätskommissionen für Aufgaben der Lehre, studentische Angelegenheiten, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet. Wird die Fakultät von einem*einer Dekan*in geleitet, kann eine ständige Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten gebildet werden.

(2) Den ständigen Fakultätskommissionen gehören an:

- a) der*die Dekan*in, der*die Prodekan*in oder der*die Studiendekan*in mit Stimmrecht und
- b) mindestens je ein*e Vertreter*in der Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen.

(3) Die Fakultäten richten einen Studienbeirat nach §§ 28 Abs. 8, 64 Abs. 1 HG ein. Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen.

(4) Den Prüfungsausschüssen der Fakultäten dürfen auch Fakultätsmitglieder angehören, die nicht zugleich Mitglieder der jeweiligen Fakultätskonferenz sind.

§ 30 Gleichstellungskommission der Fakultät, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät nach Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1. Das Nähere regeln die Fakultätsordnungen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission muss eine Frau sein und gilt als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Ihre fachlichen Qualifikationen sollen den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes entsprechen. Mitglieder der Gleichstellungskommission der Fakultät sind Frauen und Männer. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten hin. Sie sind die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten und nehmen in den Fakultäten deren Rechte wahr, soweit die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen will.

(3) Kann eine Kommission nach Absatz 1 nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gleichstellungskommission oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät informiert die Gleichstellungsbeauftragte der Universität regelmäßig.

§ 31 Habilitation

(1) Die Universität gibt Gelegenheit zur Habilitation. Das Nähere regelt die jeweilige Fakultät durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der*des Habilitierten entscheidet die Fakultät über die Verleihung der Befugnis, in ihrem*seinem Fach an der Universität Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die*der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regeln die Fakultäten in ihren Habilitationsordnungen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Verkündungsblatt

Die Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse in dem „Verkündungsblatt der Universität – Amtliche Bekanntmachungen –“ bekannt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Es erscheint in der Regel monatlich in gedruckter und zusätzlich in elektronischer Form.

§ 33 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

(2) Das Rektorat legt der zuständigen Universitätskommission den Jahresabschluss und den externen Prüfbericht vor und erläutert diese.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 1. September 2015, zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 15. November 2019 außer Kraft.

Art. II: Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 8. Juli 2020.

Bielefeld, den 1. September 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf